

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/32b61e0a-458b-3e74-b5d8-ce770afd4312>

Bibliografie

Titel	Strafgesetzbuch (StGB)
Amtliche Abkürzung	StGB
Normtyp	Gesetz
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	450-2

§ 68g StGB - Führungsaufsicht und Aussetzung zur Bewährung

(1) ¹Ist die Strafaussetzung oder Aussetzung des Strafrestes angeordnet oder das Berufsverbot zur Bewährung ausgesetzt und steht der Verurteilte wegen derselben oder einer anderen Tat zugleich unter Führungsaufsicht, so gelten für die Aufsicht und die Erteilung von Weisungen nur die [§§ 68a](#) und [68b](#). ²Die Führungsaufsicht endet nicht vor Ablauf der Bewährungszeit.

(2) ¹Sind die Aussetzung zur Bewährung und die Führungsaufsicht auf Grund derselben Tat angeordnet, so kann das Gericht jedoch bestimmen, dass die Führungsaufsicht bis zum Ablauf der Bewährungszeit ruht. ²Die Bewährungszeit wird dann in die Dauer der Führungsaufsicht nicht eingerechnet.

(3) ¹Wird nach Ablauf der Bewährungszeit die Strafe oder der Strafrest erlassen oder das Berufsverbot für erledigt erklärt, so endet damit auch eine wegen derselben Tat angeordnete Führungsaufsicht. ²Dies gilt nicht, wenn die Führungsaufsicht unbefristet ist ([§ 68c Abs. 2 Satz 1](#) oder [Abs. 3](#)).

